

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Aqentur für Arbeit Diepholz	Nds. Landesamt für Denkmalpflege
Polizeiinspektion Diepholz	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie u Geologie
Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	Nds. Landvolke. V. Kreisverband Grafsch. Dieph.
Staatliches Baumanagement Weser-Leine	N LW K N Betriebsstelle Sulingen
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	NABU Kreisverband Diepholz
Amt f. regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
	Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP

Anlage: Stellungnahmen von Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
TÖB 1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Jürgen Weinand 13.03.2017	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches für militärische Flugplätze gem. § 12 (3) Luftverkehrsgesetz. Durch das Städtebauförderungsprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" und der Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt, solange künftige Baumaßnahmen sich in das Gesamtbild städtebaulich einfügen. Sollten zu Sanierungen im Sanierungsgebiet künftige Neubauten höher als Bestandsbauten ausfallen, bitte ich in jedem Einzelfall, mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich. In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 2.	Unterhaltungsverband Hunte Wasser- und Bodenverband, Herr Ammerich 13.03.2017	Bitte, um Berücksichtigung folgender Auflagen an Gewässern II. und III. Ordnung: 1. Berücksichtigung von Gewässerrandstreifen in einer Breite von mind. 5,00 Meter. 2. Keine Auffüllung des Geländes innerhalb der Gewässerrandstreifen. 3. Jederzeit Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen. 4. Bepflanzungsstandorte sind im Einzelfall abzustimmen. 5. Keine baulichen Anlagen einschl. Zäune im Bereich der Gewässerrandstreifen.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise bezüglich der Gewässerrandstreifen berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 3.	Firma Ericsson, Daniel Tautkus 15.03.17	Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
TÖB 4.	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 14.03.17	Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 5.	EWE NETZ GmbH 15.03.17	<p>Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p>	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise bezüglich der Trassenverläufe berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 6.	GASCADE Gas-transport GmbH, Beate Herwig 16.03.17	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen.</p> <p>Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter http://bil-leitungsauskunft.de.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen</p>	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise bezüglich der Trassenverläufe berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschluss- vorschlag
		anzufragen		
TÖB 7	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Re- gionaldirektion Ha- meln – Hannover, Andreas Wulze 16.03.17	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise bezüglich der Kampfmittelbelastung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 8.	Nowega GmbH, Borgschulte 17.03.17	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Anlage 1	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 9.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg, Thomsik 20.03.17	Belange der Straßenbauverwaltung werden durch das o. g. Planvorhaben der Stadt Diepholz bzw. durch das abgegrenzte Untersuchungs- und Sanierungsgebiet nicht berührt. Gegen das Planvorhaben der Stadt Diepholz sind aus Sicht des Geschäftsbereiches Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr daher keine Bedenken hervorzubringen.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 10.	Nowega GmbH, Borgschulte 21.03.17	Die Nowega GmbH ist von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/ Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Anlage 1	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
TÖB 11.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Anne Beken 22.03.17	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 12.	Eisenbahn-Bundesamt, Matthias Tews 23.03.17	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung: Städtebauförderungsprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren", nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 13.	Deutsche Bahn AG, Silke Kelting 27.03.17	Gegen das städtebauliche Entwicklungskonzept bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise bezüglich Emissionen und Neuanpflanzungen berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
		<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die OB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</p> <p>OB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721/ 938-5965, Fax 0721/ 938-5509 zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>		

TÖB 14.	E-PLUS Gruppe, Mirco Schallehn 28.03.17	<p>Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -es verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt - Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. <p>Anlage 2</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20m.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der</p>	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise bezüglich der Trassenverläufe berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
------------	---	--	---	---

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschluss- vorschlag
		Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Anlage 3 Anlage 4		
TÖB 15.	Bistum Osnabrück, Detlev Krone 28.03.17	Zur o. g. Planung sind weder von der örtlich zuständigen Kath. Kirchengemeinde Christus König, Diepholz, noch von unserer Seite Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 16.	Handwerkskammer Hannover, Rosemarie Colberg 31.03.17	Da o. g. Sanierung auf eine Attraktivitätssteigerung der Wohn- und Gewerbestandorte abzielt, wird dieses Vorhaben für Diepholz auch aus unserer Sicht begrüßt. In Diepholz sind zahlreiche Handwerksbetriebe ansässig, die auch zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt beitragen. Bei den Sanierungsmaßnahmen sollte auf die Standortanforderungen dieser vielfach seit Jahren hier ansässigen Betriebe Rücksicht genommen werden. Vor allem durch die Ausweisung ausreichender Erweiterungsflächen sollte den Betrieben geholfen werden, ihre optimale Betriebsgröße langfristig zu sichern. Bei einer Neugestaltung der Verkehrswege sollte den Belangen der anliegenden Gewerbebetriebe und insbesondere Handwerksbetriebe Rechnung getragen werden, vor allem was deren Bedarf an Kundenparkraum und ausreichenden Zuwegungen zu den Grundstücken angeht. Über eine Unterrichtung über den weiteren Fortgang der Sanierungsmaßnahmen würden wir uns freuen.	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB 17.	Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Diepholz – Syke-Hoya, Kirchenamt Sulingen 03.04.2017	Wie wir festgestellt haben, sind die St. Nicolai-Kirche und das Gemeindehaus der St. Nicolai-Kirchengemeinde (Lange Straße 30) insofern korrekt als Baudenkmäler erfasst. Richtig ist auch, dass die unmittelbar neben der Kirche befindliche Superintendentur (Lange Straße 28) dagegen nicht unter Denkmalschutz steht. Wir sind allerdings der Auffassung, dass es sich bei der Superintendentur mit Ihrem Vorplatz entgegen der Darstellung in den Karten um ein Gebäude handelt, dass als "stadtbildprägend" eingestuft werden müsste. Nicht umsonst wird die Lange Straße in den Vorbereitenden Untersuchungen als "Historische Achse" der Stadt bezeichnet, wobei der Nicolaikirche eine besondere Bedeutung zukommt. Das bewusst zurückversetzte Gebäude der Superintendentur mit ihrem Vorplatz betont den Stellenwert der Nicolaikirche, indem es die geschlossene Bebauung der Langen Straße an dieser Stelle öffnet und damit den Blick auf die Kirche erst freigibt. Im Auftrage des Kirchenverbandes der St. Nicolai-Kirchengemeinde Diepholz bitten wir Sie, die Einstufung insofern noch einmal zu überprüfen und das Gebäude Lange Straße 28 in die Liste der "stadtbildprägenden" Gebäude aufzunehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Lange Straße 28 wird als stadtbildprägendes Gebäude in die Karte aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
TÖB 18.	Industrie- und Handelskammer Hannover, Jochen Janßen 04.04.17	<p>Bezogen auf die zu dem o. g. Städtebauförderprogramm vorgelegten Ausarbeitungen - Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) und Vorbereitende Untersuchung (VU) - trägt die Industrie- und Handelskammer Hannover folgende Punkte vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die in der VU an mehreren Stellen enthaltene Feststellung, dass die Verbindung vom Bahnhof in die Innenstadt Defizite aufweist, und u. a. die intuitive Wegeführung im Bereich des Kreisverkehrs am Bahnhof abbricht, teilen wir. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bahnhofstraße - das bestätigen die VU und auch das ISEK - keinen durchgängigen Geschäftsbesatz bis zum Bahnhof aufweist. Der Bahnhof mit dem Kreisverkehrsplatz und dem anschließenden Bahntunnel stellt aus unserer Sicht eine städtebauliche Zäsur dar. Insofern ist es richtig, den Bereich hinter dem Bahnhof nicht in das städtebauliche Sanierungsgebiet einzu-beziehen. Das im VU enthaltene Sanierungsziel "Stärkung und Sicherung der Entwicklungsfähigkeit des vorhandenen zentralen Geschäftsbereichs in der Altstadt" wird von uns ausdrücklich unterstützt. Der negativen Darstellung der Einzelhandelsentwicklung für den Gesamttraum Diepholz stimmen wir nicht zu. Die absolute Quadratmeterzahl an Verkaufsfläche und die örtliche Einzelhandelskaufkraft sind allein genommen keine Indikatoren für eine sinkende Einzelhandelsattraktivität. So weist der Diepholzer Einzelhandel im periodischen Bedarf heute eine sehr gut ausgebaute und differenzierte Angebotsstruktur auf. Dies zeigt sich in einer deutlich überdurchschnittlich hohen Verkaufsflächenausstattung von 0,9 qm je Einwohner und einer komfortablen Einzelhandelszentralität von 130 %. Dies bedeutet weiter, dass bereits ohne Realisierung weitere Planvorhaben 30 % Kaufkraft für nahversorgungsrelevante Sortimente (ca. 12 Mio. €) von außerhalb dem Diepholzer Einzelhandel zufließt. <p>Hinzu kommt, dass planungsrechtlich das Mittelzentrum Diepholz im periodischen Bedarf keinen Versorgungsauftrag für umliegende Grundzentren hat. Dies wird auch im aktuellen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) noch einmal bestätigt. Insofern sind die derzeit erreichten hohen Werte bereits kritisch einzustufen, da sie für die umliegenden Grundzentren mit Umsatzverlusten verbunden sind. Stadtintern ist die Folge des "Überangebotes", dass Angebotserweiterungen bei dem nahversorgungsrelevanten Warenspektrum zwangsläufig mit Umverteilungen zu Lasten von Bestandsbetrieben verbunden sein werden, die in Einzelfällen auch zu Standortaufgaben führen. Mit anderen Worten: Überdimensionierte neue Verkaufsflächen an der einen Stelle, führen fast zwangsläufig zu Verkaufsflächenverlusten an einer anderen Stelle.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die im ISEK enthaltene Stärken- und Schwächenanalyse zum Einzelhandel deckt sich zum großen Teil mit unserer Bewertung, wie wir sie 	<p>Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt</p> <p><i>Ergänzung ISEK Kapitel 4.3: Auch wenn die Einzelhandelszentralität abgenommen hat, ist der Wert immer noch als komfortabel anzusehen. 30 % der Kaufkraft für nahversorgungsrelevante Sortimente fließen von außerhalb zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Diepholz gemäß Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Mittelzentrum im periodischen Bedarf keinen Versorgungsauftrag für umliegende Grundzentren hat.</i></p>	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
		<p>unter anderem im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Groweg" und der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen haben. Auch wir halten den zentralen Versorgungsbereich, wie er derzeit gutachterlich abgegrenzt ist, für zu groß. Und analog zum ISEK, sehen auch wir die Konkurrenzstandorte für die Innenstadt in nicht-integrierten Lagen, die Fachmarktzentren außerhalb der Innenstadt und die fehlenden Magnetbetriebe im Bereich der Fußgängerzone sehr kritisch. Wir halten vor allem die Einbeziehung der Flächen östlich des Bahnhofes in den Zentralen Versorgungsbereich (Potenzieller zentraler Versorgungsbereich Innenstadterweiterung Ost) planerisch für nicht sachgerecht und städtebaulich für hochproblematisch. Aus unserer Sicht weist der Bereich " Groweg" hinsichtlich der städtebaulichen Strukturen keine hinreichende Homogenität auf. Nach unserer Überzeugung kann dem Planstandort hinter dem Bahnhof keine enge räumliche und funktionale Beziehung zum zentralen Versorgungsbereich im Sinne der aktuellen Rechtsprechung attestiert werden. Dieses gilt gleichermaßen für mögliche Einzelhandelsansiedlungen im Bereich " Aralkreisel"</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Aussage im ISEK, dass Steuerungsmöglichkeiten fehlen, um Konkurrenzstandorte für die Innenstadt in nicht-integrierten Lagen zu verhindern, können wir nicht nachvollziehen. Die Stadt Diepholz kann sowohl durch Bauleitplanung als auch durch ein vorhabenunabhängiges, kommunales Einzelhandelskonzept Einzelhandelsansiedlungen planungsrechtlich steuern. Mit Blick auf die vorgenannten Punkte ist es für uns überraschend, dass im Rahmen der VU und des ISEK, die Einzelhandelsentwicklungen in den Bereichen "Groweg" und "Aralkreisel" in ihren Wirkungen kaum thematisiert werden. Nach unserer Bewertung werden mit der Umsetzung der genannten Planungen eine deutliche Verschiebung des Einzelhandelsschwerpunktes innerhalb des Stadtgebietes und eine nachhaltige Schwächung des eigentlichen Ortskerns von Diepholz verbunden sein. Wir erwarten negative städtebauliche Auswirkungen wie Schließungen, die Schwächung der Nahversorgungsstrukturen, den Verlust von An siedlungspotential im Zentrum und eine weitere Schwächung der Innenstadt. Nach unserer Ansicht ist die Realisierung eines 3.700 m² großen Einkaufszentrums im Bereich "Groweg" nicht geeignet, um den zentralen Versorgungsbereich und die wohnungsnah e Grundversorgung in Diepholz insgesamt zu stärken. Wir raten städtebaulich von der An siedlung eines Verbrauchermarktes in der vorgesehenen Dimensionierung am Planstandort ab. Auch andere für die Stadt Diepholz nicht maßstabgerechte An siedlungsvorhaben aus den zentrenrelevanten Sortimentsbereichen (Lebensmittel, Drogerie, Bekleidung, Schuhe etc.) außerhalb der Innenstadt stufen wir kritisch ein. <p>Das Städtebauförderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" hat zum Ziel zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die durch Funktionsverluste insbesondere gewerblichen Leerstand bedroht oder betroffen sind. Mit Blick auf diese pro-</p>	<p><i>Streichung ISEK Kap. 4.3: Zusammenfassung Einzelhandel – Schwäche: Konkurrenzstandorte für die Innenstadt in nicht-integrierten Lagen durch fehlende Steuerungsmöglichkeiten</i></p> <p>Bei den Bebauungsplanverfahren für Einzelhandelsentwicklungen in den Bereichen "Groweg" und "Aralkreisel" handelt es sich um laufende Planverfahren während des Aufstellungsprozesses des ISEK.</p> <p>Für den Bereich Diepholz Nord/"Aralkreisel" wurde im November 2016 die Erarbeitung eines Aufstellungsbeschluss beschlossen. In einer Ideenskizze vom 01.06.2016 werden drei Varianten mit unterschiedlichen Anteilen von Wohnbaufläche, gewerbliche und gemischte Baufläche aufgezeigt. Es liegt kein konkretes Konzept für eine Bebauungsplanung vor. Mögliche Auswirkungen können im Rahmen des ISEK nicht bewertet werden.</p> <p>Mit Schreiben vom 30.03.2017 hat das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz alle weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 "Groweg" unbefristet untersagt, soweit ein Sondergebiet zur Unterbringung eines Einkaufszentrums festgesetzt wird. Der Verwaltungsausschuss hat am 24.04.2017 beschlossen, keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
		<p>grammatische Zielsetzung und der in Diepholz bestehenden innerstädtischen Ausgangslage, ist das Bestreben der Stadt an diesem Programm teilzunehmen, nachvollziehbar und zu unterstützen. Allerdings passen aus unserer Sicht die Teilnahme an dem Förderprogramm und die vorgesehenen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen in nicht integrierten Lagen (Groweg und Aralkreisel) nicht zusammen. Rätselhaft bleibt in diesem Zusammenhang ganz besonders, dass im ISEK (Seite 36) bei den Handlungsbedarfen und Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungsziels " Vielseitige und attraktive Innenstadt!" explizit, - und nach unserer festen Überzeugung – richtigerweise gefordert wird " Keine weitere Ausweisung von Einzelhandelsgebieten außerhalb der Innenstadt". Genau solche problematischen Ausweisungen nimmt die Stadt aber gerade vor.</p> <p>Wir halten eine kritische Auseinandersetzung mit den sich widersprechenden Planungsabsichten im Rahmen des ISEKs für erforderlich. Nach unserer Ansicht macht eine Teilnahme an dem Städtebauförderprogramm nur Sinn und kann auch nur dann erfolgreich sein, wenn die Inhalte des Programms und der damit verbundenen Untersuchungen (ISEK und VU) konsequent beachtet und ernst genommen werden.</p>	<p>Ein Widerspruch zu den Zielen von ISEK und VU sowie dem Städtebauförderprogramm wird daher nicht gesehen. Dennoch weisen ISEK und VU mit der Entwicklung des Lappenberg (VU Maßnahme 11) auf einen alternativen Potenzialstandort für Einzelhandelsnutzungen hin, der eine größere Magnetfunktion für die Lange Straße erzielen würde.</p>	

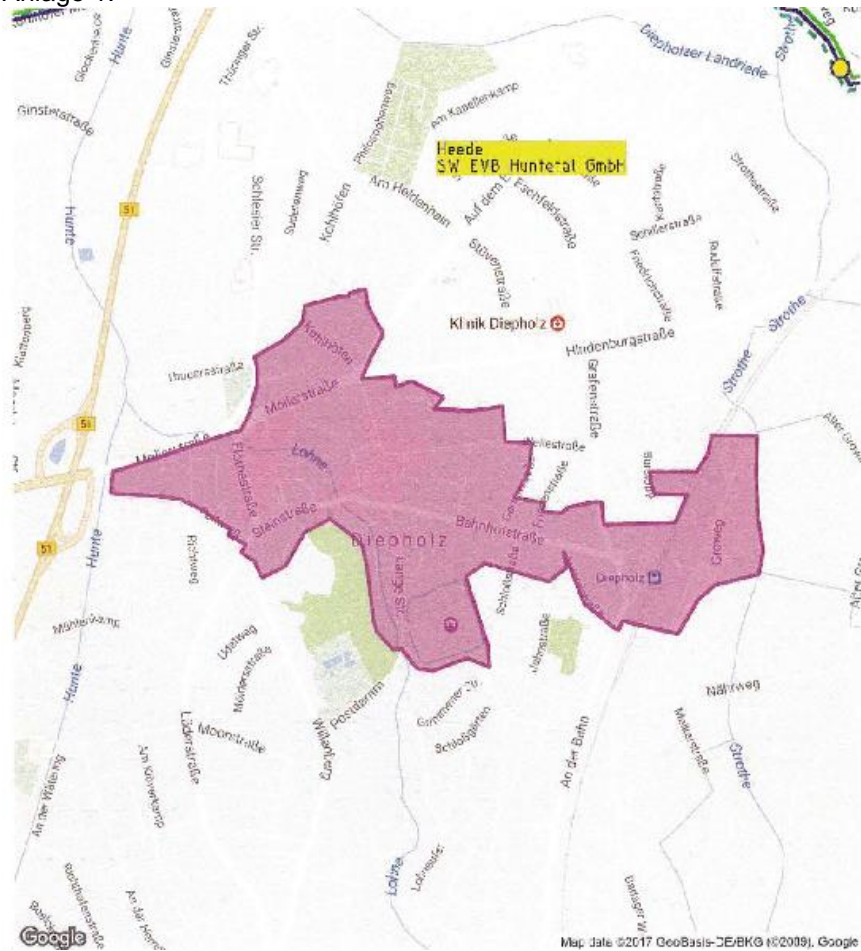
TÖB 19.	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, Christian Dedrich 5.04.17</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Sanierungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten. Eine genaue Kostenermittlung ist erst möglich, wenn die endgültigen Ausbaupläne vorliegen und der zeitliche Ablauf der Sanierungsmaßnahme bekannt ist. Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Planunterlagen und/oder Informationen rechtzeitig zu übermitteln.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können.</p>	<p>Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise bezüglich der Trassenverläufe berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
---------	---	---	---	---

TÖB 20.	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg Marcus Plaschegg 06.04.17</p>	<p>Aus der angestrebten Städtebauförderung ergeben sich nur geringe Berührungspunkte mit den von uns zu vertretenen landwirtschaftlichen Belangen.</p> <p>Wir möchten jedoch anregen, bei der Überarbeitung städtebaulicher Konzepte gerade auch den "Stadt-Umland Beziehungen" besonderes Augenmerk zu schenken. Hierbei kommen u. a. Themenkomplexe wie "Transparente Erzeugung, Wissenstransfer, Ernährung und Regionalität" und "Wohnumfeldgestaltung, Landschaftserleben und außerlandwirtschaftliche Landnutzungsansprüche" in den Fokus. Mehr denn je erscheint es u. E. von Bedeutung, der voranschreitenden Isolierung und zunehmenden Verständnisbarrieren zwischen urbanem und</p>	<p>Dem Hinweis wird aufgenommen Im ISEK wird das Ziel 11 – Vernetzung von Ortsteilen mit der Innenstadt wird ergänzt:</p> <p><i>Die „Stadt-Umland-Beziehungen“ sollen gestärkt werden, um der voranschreitenden Isolierung und zunehmenden Verständnisbarrieren zwischen urbanem und ruralem Raum planerisch integrativ zu begegnen. Hierbei rücken u. a. Themenkomplexe</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
---------	---	---	--	---

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschlussvorschlag
		<p>"ruralem" Raum planerisch integrativ zu begegnen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Ausrichtung der Förderpolitik für den ländlichen Raum wirkt sich die Einbeziehung dieser Aspekte ggf. positiv auf den angestrebten Förderbescheid aus.</p>	<p>wie transparente Erzeugung, Wissenstransfer, Ernährung und Regionalität und Wohnumfeldgestaltung, Landschaftserleben und außerlandwirtschaftliche Landnutzungsansprüche in den Fokus.</p>	
TÖB 21.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH 07.04.2017	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
TÖB 22.	Landkreis Diepholz Fachdienst Umwelt und Straße – UAB/UBB 10.04.2017	<p>Innerhalb des Plangebiets des Städtebauförderprogramms befinden sich ca. 40 Flächen bzw. Grundstücke, die aufgrund ihrer (ehemaligen) gewerblichen Nutzung im Altlastenverdachtsflächenkataster aufgeführt sind.</p> <p>Die Auflistung im Altlastenverdachtsflächenkataster bedeutet nicht automatisch, dass dort eine schädliche Bodenveränderung vorhanden sein muss. Es ist lediglich eine branchenspezifische Zuordnung, die die mögliche Altlastenrelevanz in verschiedene Klassen aufteilt und auf die Möglichkeit einer schädlichen Bodenverunreinigung hinweist.</p> <p>Die im Altlastenverdachtsflächenkataster verzeichneten Flächen sind im der Stadt Diepholz zugänglichen geoweb des Landkreis Diepholz dargestellt. Sollten konkrete Maßnahmen auf einer Verdachtsfläche geplant oder durchgeführt werden, ist in jedem Einzelfall die tatsächliche Altlastenrelevanz bzw. ggf. die Durchführung einer historischen Recherche oder einer orientierenden Untersuchung zu prüfen.</p>	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Hinweise berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
TÖB 22.	Landkreis Diepholz Fachdienst Umwelt und Straße – UWB 10.04.2017	<p>Die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen für die Oberflächenentwässerung innerhalb des in den "Vorbereitenden Untersuchungen Innenstadt Diepholz" (VU) ausgewiesenen Sanierungsgebietes und für die in Karte 9 der VU aufgelisteten Maßnahmen sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 29.10.1990 festgelegt, welche von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz (UWB) unter Az: 653-42 Nr. 16 Kontroll-Nr.: 5371 erteilt worden ist. Daher ist bei der Ausarbeitung von konkreten Entwicklungsmaßnahmen jeweils zu prüfen, ob Art und Umfang der daraus resultierenden Oberflächenentwässerung durch die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis abgedeckt ist oder ob sich hieraus Änderungsbedarfe ergeben.</p> <p>Es wird empfohlen, die UWB möglichst frühzeitig bei der Maßnahmenentwicklung mit einzubeziehen, wobei die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen der Erlaubnis schon bei den ersten Konzeptüberlegungen bekannt sein sollten. Sofern sich bei den ersten Planungen ergibt, dass die in der Erlaubnis gem. § 10 WHG</p>	Keine Anpassung/ Änderung erforderlich In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte die UWB frühzeitig eingebunden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB Eingangsdatum	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung:	Beschluss- vorschlag
		festgelegte anteilige Niederschlagswasserableitungsmenge infolge der geplanten baulichen Entwicklung nicht eingehalten wird, sind grundsätzlich Maßnahmen zur Rückhaltung und Drosselung des anfallenden Oberflächenwasser(mehr)abflusses notwendig.		
TÖB 23.	Alexianer Landkreis Diepholz GmbH 10.04.2017	Gerne nehmen wir das Bauförderungsprogramm zur Kenntnis und verweisen auf § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB.	Keine Änderung/Anpassung erforderlich Im weiteren Verfahren wird die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen berücksichtigt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

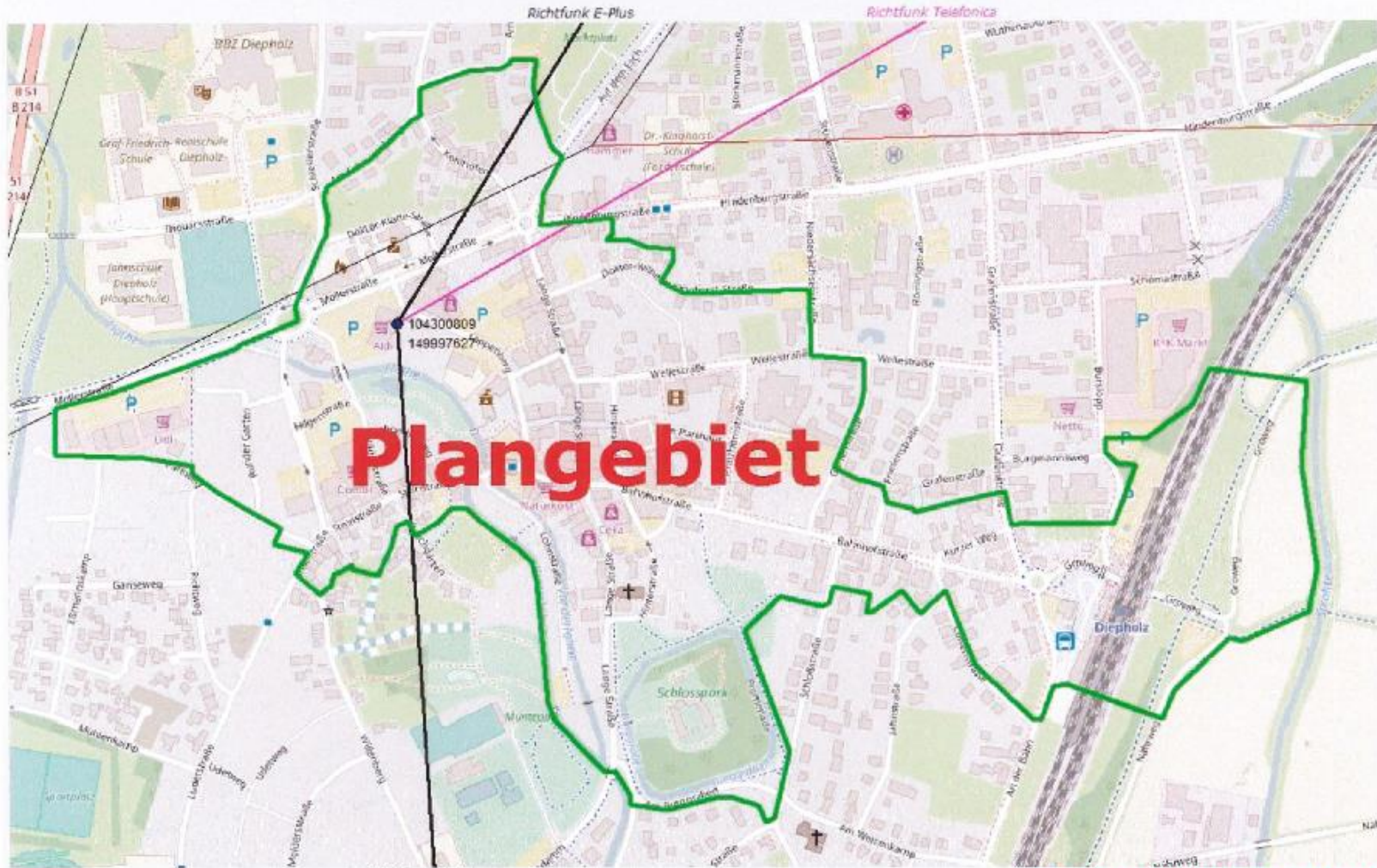
Anlage 1:



Anlage 2

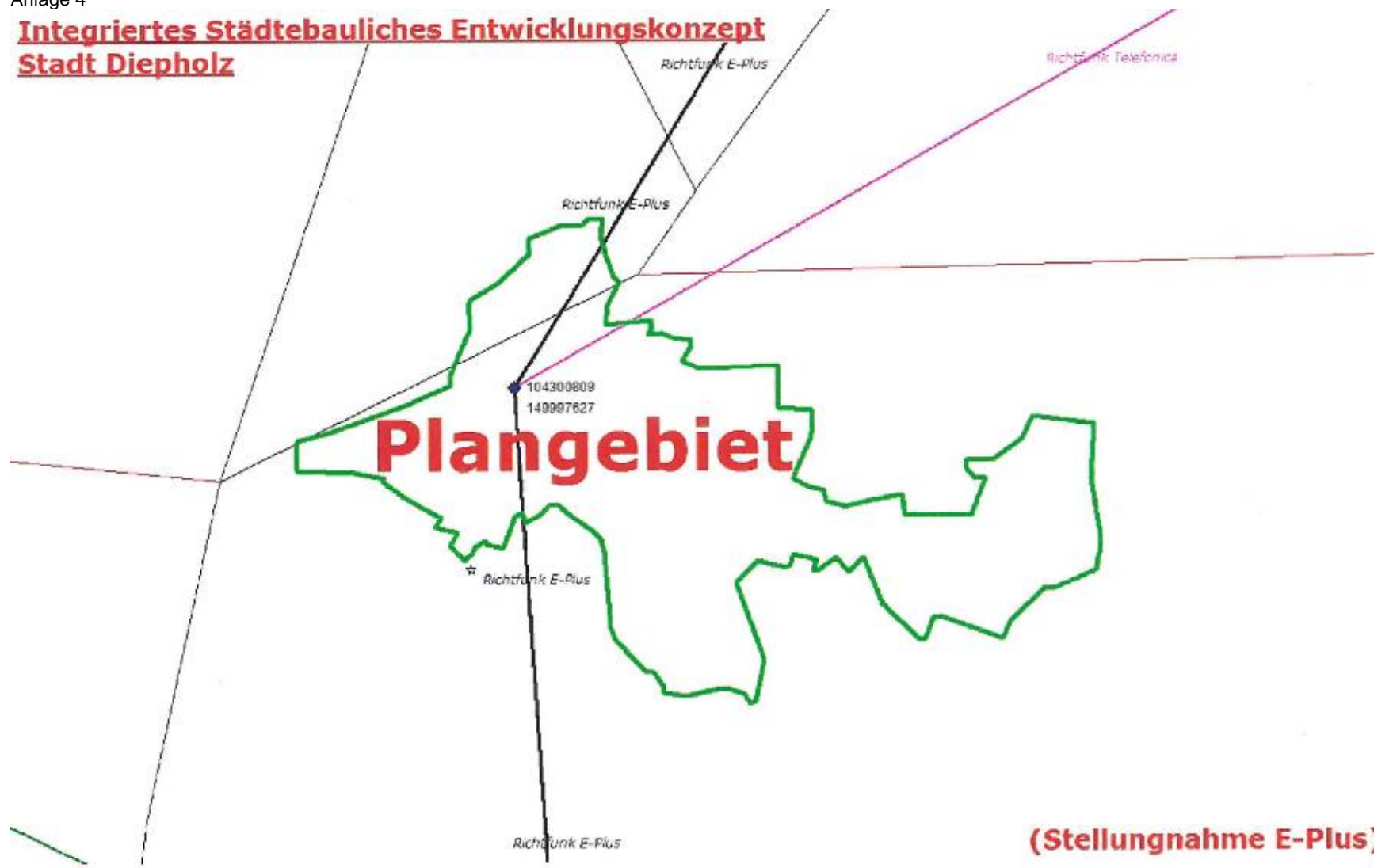
Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84			Höhen			Fußpunkt Antenne			B- Standort in WGS84		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek
12EM2024	52	37	48,28	8	23	21,64	40,00	34,80	74,80	52	36	29,99
12EM2025	52	36	29,99	8	22	0,96	38,00	35,80	73,80	52	35	43,85

Integriertes Städtebauliches Entwicklungs-Konzept, Stadt Diepholz



(Stellungnahme E-Plus)

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept
Stadt Diepholz



(Stellungnahme E-Plus)